

Beschluss über Planung von Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 im Oktober

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) hat sich gegenüber der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) nochmals gegen die Einbeziehung von Planern in die DIN 14675 und dabei insbesondere gegen den Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagement (QM) - Systems nach DIN ISO 9001 ausgesprochen. Auf Grundlage der von der BIngK und von dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) hiergegen vorgetragenen Bedenken hat sich die Bauministerkonferenz in das Normungsverfahren eingeschaltet.

Am 25. Juli fand im Rahmen einer neuerlichen Überarbeitung der DIN 14675 ein Grundsatzgespräch im Hause des DIN unter Beteiligung des zuständigen Normenausschusses Feuerwehrwesen, den Ministerialräten Caratiola, Hardkop und Jäde - als Vertreter der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) - sowie Vertretern der Bundesingenieurkammer und des VBI statt. Grundsätzliche Einigkeit bestand hinsichtlich der in der DIN 14675 empfohlenen fachlichen Anforderungen an die Sicherheit von Brandmeldeanlagen. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang der Nachweis eines zertifizierten QM-Systems nach DIN ISO 9001 als persönliche Voraussetzung im Rahmen einer fachtechnischen Regel auch von den Vertretern der Bauaufsicht beanstandet. Die Vertreter der ARGEBAU sprachen sich dabei vehement gegen eine bauaufsichtliche Einführung der DIN 14675 aus, solange nicht auch alternative Nachweismöglichkeiten zugelassen würden. Nach mehrstündigen Verhandlungen hat sich der Normenausschuss Feuerwehrwesen im Kompromisswege bereit erklärt, folgenden Änderungsantrag in das weitere Normenverfahren aufzunehmen:

- Danach würde in Ziffer 4.2.1 künftig die Anforderung an die Planer, im Rahmen der DIN 14675 den Nachweis eines zertifizierten QM-Systems nach DIN ISO 9001 erbringen zu müssen, entfallen. An dessen Stelle würde nur die Empfehlung eines Qualitätssicherungssystems treten, das lediglich beispielsweise nach DIN ISO 9001 zertifiziert sein könnte. Dies ist aber nicht verpflichtend. Alternativ kann – wie bisher – durch Vorlage eines QM-Handbuchs nach Anhang M der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems geführt werden. Die bei Inkrafttreten der letzten Fassung der DIN 14675 ausgehandelte Übergangsfrist von drei Jahren für den Nachweis eines QM-Systems nach DIN ISO 9001 würde damit künftig entfallen.
- Ferner soll für Planer, die Ausschreibungen produktunabhängig gestalten müssen, der bisher vorgesehene Nachweis von Kenntnissen bestimmter Brandmeldesysteme, die durch Herstellerschulungen nachgewiesen werden müssten, entfallen. Die Tabelle L 4 soll entsprechend abgeändert werden. Erforderlich ist lediglich der Nachweis der Fachkenntnis von Brandmeldeanlagen allgemein.

Beide Änderungen hatte die Bundesingenieurkammer bereits vor zwei Jahren gefordert. Durch den Wegfall der Zertifizierung nach DIN ISO 9001 und den Nachweis der Herstellerschulungen würden für die in diesem Bereich tätigen Planer erhebliche Zeit- und Kosteneinsparungen zur Folge haben. Planer könnten sich dann künftig ohne derartige Nachweise nach DIN 14675 zertifizieren lassen. Der Normenausschuss Feuerwehrwesen wird im Oktober 2005 im weiteren Verlauf des

Normungsverfahren über die Änderungsanträge befinden. Über dessen Entscheidung und den weiteren Verlauf des Normungsverfahrens werden wir berichten.

RA Markus Balkow
Stellv. Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer
Kochstraße 22, 10969 Berlin
Tel.: 030 / 25 34 – 29 25, Fax: 030 / 25 34 – 29 03
E-Mail: balkow@bingk.de
Internet: www.bingk.de



Berlin, 2005-08-04

AKTENVERMERK
über das Grundsatzgespräch
„Zertifizierung und Kompetenz nach DIN 14675“
am 25. Juli 2005 in Berlin

Sitzungsleitung: Herr Gressmann, Vorsitzender des FNFW
Herr Gesenhues (Obmann)
Schriftführung: Frau Lehniger, FNFW im DIN, Berlin

Anwesende

Herr Arndt, Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Ottobrunn
Herr Balkow, BINGK
Herr Berger, VdS
Herr Breuing, Branddirektion Bundesstadt Bonn
Herr Caratiola, ARGEBAU, FK Haustechnik und Krankenhausbau
Herr Dörffer, BHE
Herr Egner, DATech
Herr Dr. Graber, BF Augsburg
Herr Gräfling, Berliner Feuerwehr
Herr Grapentin, TÜV Rheinland-Berlin-Brandenburg
Herr Greulich, BMVBW
Herr Hardkop, MSWKS NRW
Frau Dr. Hunger, Ingenieurkammer-Bau, NRW
Herr Jäde, Oberste Baubehörde des Bayer. Staatsministeriums des Innern
Herr Jurisch, VBI Fachgruppe Elektrotechnik
Herr Krüger, ARGEBAU
Herr Küster, ZVEI-FVS
Herr Löhrs, DIN (Justiziar)
Herr Sommer, NABau im DIN
Herr Voigt, WTG Berlin
Herr Vogel, NABau im DIN
Herr Wagner, Total Walther
Herr Weiß, Landratsamt München
Herr Wernicke, Ing.-Büro (für VBI)

Verteiler: NA 031-02-01 AA, NA 031-02-01-01 AK, weitere Anwesende
(Anwesenheitsliste siehe Anlage)

Eröffnung der Sitzung

Herr Gressmann begrüßte die Anwesenden eröffnete die Beratung um 10.30 Uhr mit dem Dank an alle Anwesenden für das Interesse an dem Gedankenaustausch über die Ansprüche der DIN 14675.

Die Anwesenden stellten sich vor.

Nach einleitenden Worten durch Herrn Gressman zum Ziel dieses Gespräches, den freiwilligen Charakter der Anforderungen der Norm DIN 14675:2003-11 *Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb* hinsichtlich der Zertifizierung der Kompetenz der beteiligten Fachfirmen deutlicher herauszuarbeiten und damit die Belange der öffentlichen Bauherren, der ARGEBAU und der Planungsbüros zu berücksichtigen, wurde die Diskussionsleitung an den Obmann des Arbeitsausschusses *Brandmelde- und Feueralarmanlagen*, Herrn Gesenhues übergeben.

Herr Gesenhues verwies auf die Ergebnisse der Beratung der allgemeinen Kommentare der Baubehörden, die zum Norm-Entwurf E DIN 14675/A1:2004-12 eingegangen sind sowie auf die Ergebnisse der Besprechung des FNFW-FBA 72/AA 72.1 mit Vertretern des Verbandes Beratender Ingenieure (VBI) und der Bundesingenieurkammer (BIngK) zu DIN 14675 "Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb" am 26. März 2003 in Berlin, und eröffnete die Diskussion, bei der sich die folgende beiden Schwerpunkte entwickelten und Lösungen zu finden sind:

1. Nachweis der Kompetenz von Fachplanern und
2. Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems, z.B. nach DIN EN ISO 9001.

Im Folgenden wurden die Ansichten der Teilnehmer dazu zusammengefasst.

zu 1. Nachweis der Kompetenz von Fachplanern

- a) Zulässigkeit des Festlegens von Anforderungen an die Qualifikation von Fachplanern in einer technischen Regel, d.h. in einer Norm
 - Bei der Erarbeitung der DIN 14675 wurde davon ausgegangen, dass die mit der Normenreihe DIN EN 54 *Brandmeldeanlagen* für die Bestandteile/Geräte/Komponenten von Brandmeldesystemen erreichten hohen Qualitätsstandards auch für die gesamte Brandmeldeanlage einschließlich der für den Aufbau und Betrieb notwendigen Dienstleistungen konsequent weitergeführt werden sollen. Mit dem in dieser Norm geforderten Nachweis der Kompetenz der beteiligten Fachfirmen für das Planen, Errichten, Abnehmen sowie Instandhalten wird den hohen Qualitätsanforderungen Rechnung getragen, die erforderlich sind, da Brandmeldeanlagen immer häufiger zur Erreichung des bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzniveaus eines Gebäudes eingesetzt werden. Die Norm entstand im Rahmen des Umfrage- und Konsensverfahrens.
Anmerkung der Geschäftsstelle: Es gibt weitere Beispiele von Normen, in denen Anforderungen an die Kompetenz von Personal oder beispielsweise Prüflabors festgelegt sind.
 - Qualität in den Phasen Planung und Projektierung stellt eine wichtige Voraussetzung für den qualitätsgerechten Aufbau und Betrieb von BMA dar.
 - Es wurde Gleichbehandlung aller Beteiligten gefordert. Errichter müssen die Anforderungen der DIN 14675 einhalten und benötigen dazu eine Rückkopplung mit den Planern. Für den Planer muss diese Rückkopplung ebenso verlangt werden können.
- b) Zulässigkeit bzw. Möglichkeit des Festlegens von Anforderungen an die Qualifikation von Fachplanern in Normen, die in anderen Regelwerken, z. B. im bauaufsichtlichen Regelwerk bereits eindeutig und hinreichend festgelegt sind.
 - Normen dürfen nicht im Widerspruch zu Recht- oder Verwaltungsvorschriften stehen.
 - Normen können und sollen das Baurecht nicht ersetzen.
 - Baurecht und Qualifikation der Fachplaner ist Angelegenheit der Länder.

- Anforderungen an die Qualifikation von Fachplanern bzw. an deren Kompetenz sind jedoch nicht im Bauregelwerk festgelegt. Bauaufsichtlich wird Kompetenz nicht gefordert.
 - Als Auftraggeber für BMA treten grundsätzlich sowohl die Öffentliche Hand als auch Private auf.
 - Unabhängigkeit von Fachplanern muss sichergestellt sein.
 - Anerkennung der Freiwilligkeit bei der Anwendung von Normen, allerdings führt die Verwendung der Formulierung „muss“ in DIN 14675 zu Missverständnissen bei Behörden (siehe auch unter c)).
 - Alle Forderungen müssen sinnvoll und anwendbar sein (so u. a. in Tabelle L.4).
 - Unterschiede bestehen zwischen bauaufsichtlich eingeführten und nicht eingeführten Brandmeldeanlagen.
 - Eine hohe Produktqualität und eine hohe Qualität an die Brandmelde-Systeme müssen in der Konsequenz zu hohen Ansprüchen an die Planer führen.
 - Es wird gleichermaßen ein entsprechender Nachweis der Kompetenz durch Planer der öffentlichen Hand gefordert, um dadurch eine hohe Sicherheit für die Auftraggeber zu erreichen.
- c) Rechtsverbindlichkeit von Normen
- Eine Norm ist stets eine Empfehlung einer privaten Organisation, wie des DIN.
 - Eine Norm muss eindeutig formuliert sein, dafür gibt es mit DIN 820 die Regeln für die Normungsarbeit; z. B. DIN 820-2:2000-01, 6.8.1. Die Formulierung im Inhalt eines normativen Dokumentes erfolgt in Form einer Angabe, einer Anweisung, einer Empfehlung oder einer Anforderung. Diese Arten von Festlegungen unterscheiden sich durch die verwendete Wortwahl, z. B. werden Anweisungen in der Befehlsform, Empfehlungen durch Verwendung des Hilfszeitwortes "sollte" und Anforderungen durch die Verwendung des Hilfszeitwortes "muss" gegeben.
 - Eine Verbindlichkeit von Normen entsteht erst durch deren Bezugnahme in Gesetzen oder Verträgen.
- d) Geltungsbereich der DIN 14675 bzw. DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2)
- DIN 14675 gilt als „Ausführungsnorm“ für den Aufbau und Betrieb von BMA, d.h. für Ausführungs- und Montageplanung.
 - Für Fachplaner von BMA sollte eigentlich nur DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2) gelten.
 - Es Realität ist, dass Planer, die nicht nach DIN 14675 zertifiziert sind, gegenwärtig von Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.
- e) Abnahme von BMA
- Am Beispiel der Feuerwehr Berlin wurde zur Kenntnis gegeben, dass es bei der Abnahme von BMA im Zusammenhang mit den Anschaltbedingungen der Feuerwehr einen Fragenkatalog gibt, in dem die Prüfkriterien bei BMA-Abnahmen genannt sind und auf die Normen DIN 14675 und DIN VDE 0833-1 (VDE 0833-1) und DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2) verwiesen wird. Bei der abschließenden Feststellung, ob sicherheitstechnische Bedenken gegen die Anschaltung der BMA an die ÜE bestehen wird deutlich, dass:
 - sicherheitsrelevante Punkte als Ausschlusskriterium gelten (z. B. fehlender Wartungsvertrag);
 - nicht sicherheitsrelevante Punkte kein Ausschlusskriterium darstellen (z. B. Fachfirma ohne Zertifikat).

Zusammenfassung zum Punkt 1:

Herr Gressmann (Vorsitzender des FNFW) stellte zusammenfassend zu diesem ersten Punkt fest, dass

- Einigkeit darin besteht, dass die Anforderungen in der DIN 14675 unstrittig sind und die Norm Empfehlungen mit eindeutigen Formulierungen und mit Maßstäben enthalten muss;
- die Norm nicht die einzige Möglichkeit darstellt, die entsprechende Sicherheit zu bieten;
- die Erfüllung der Anforderungen der Norm eine Konformitätsvermutung darstellt und ein anderer Nachweis durchaus zulässig ist;
- missverständliche Formulierungen im Abschnitt 4.2.1 der DIN 14675 bereinigt werden müssen.

zu 2. Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems, z.B. nach DIN EN ISO 9001

Neben „reinen“ Produktnormen als technische Regeln gibt es darüber hinaus Normen zu Verfahrensweisen, wie z. B. DIN EN ISO 9001. Der Vorteil des Verweises auf DIN EN ISO 9001 liegt insbesondere in der Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit von Verfahrensweisen.

Es wurde in diesem Zusammenhang auf zu erwartende Normungsarbeiten für Dienstleistungen auf Europäischer Ebene hingewiesen.

Zur Kenntnis gegeben wurde, dass unter der gemeinsamen Federführung des BMVBW sowie des BMWA eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Einführung eines Präqualifizierungssystems für Bauunternehmen die "Leitlinie des BMVBW für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens" verabschiedet hat. Diese Leitlinie vom 25.4.2005 ist hinsichtlich des Qualitätsmanagements ein wirtschaftlich handhabbares System und ist im Internet verfügbar (www.bmvbw.de/Anlage/original_923668/Leitlinie.pdf).

Unter Präqualifikationsverfahren wird danach eine vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise auf der Basis der in § 8 VOB/A definierten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzlicher Kriterien verstanden. An öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen können ihre Eignung bei einer Präqualifikationsstelle nachweisen.

Zusammenfassung zum Punkt 2:

Eindeutig ist, dass mit DIN EN ISO 9001 kein Nachweis der fachlichen Qualifikation bzw. Kompetenz erfolgen kann und soll. Fachplaner sollen durch die Norm nicht zur Anwendung der DIN EN ISO 9001 verpflichtet werden dürfen.

Anhang L (insbesondere Tabelle L.1 und L.4) der DIN 14675 sollte keinen Zusammenhang zum Nachweis eines QM-Systems, z. B. nach DIN EN ISO 9001 herstellen. Der Nachweis eines geeigneten Qualitätsmanagements sollte ausreichend sein.

Nach bisherigen Erfahrungen mit der Zertifizierung von Fachfirmen wurde aus Sicht der Hersteller bestätigt, dass ein QM-Handbuch als ausreichend betrachtet werden kann.

Missverständliche Formulierungen im Abschnitt 4.2.1 und im Anhang L der DIN 14675 müssen bereinigt werden.

Diskussionsergebnisse

Die Anwesenden haben nach dem Gedankenaustausch einvernehmlich folgende Empfehlungen verabschiedet:

Zum Nachweis der Kompetenz von Fachfirmen

zu 4.2.1 wurde folgender Änderungstext formuliert und verabschiedet:

4.2.1 Für jede Phase, die in den Abschnitten 6 bis 9, 11 und 12 beschrieben ist, ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen.

Die Fachkompetenz der Fachfirma ist insbesondere geeignet, wenn ihre Fachkompetenz durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle (siehe 3.2) zertifiziert worden ist (siehe Anhang L).

Ergänzend wird ein geeignetes Qualitätssicherungssystem, z. B. nach DIN EN ISO 9001:2000 empfohlen. Hierfür ist als Nachweis ein Zertifikat ausreichend, wenn es von einer nach DIN EN 45012¹ akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

ANMERKUNG 1 DIN EN ISO 9001:2000 ermöglicht aufgrund der praxisgerechten Anforderungen an die zu dokumentierenden Verfahren auch die wirtschaftlich vertretbare Anwendung durch kleinere Fachfirmen.

ANMERKUNG 2 Als Nachweis eines geeigneten Qualitätssicherungssystems in der Planungsphase nach 6.1 ist die Vorlage eines QM-Handbuches ausreichend. Der Inhalt ist im Anhang M beschrieben.

Der in der Norm verwendete Begriff „zertifizierte Fachfirma“ sollte geändert werden zu „Fachfirma“, da die zu ergänzende Definition des Begriffes „Fachfirma“ (in 3.7) bereits eindeutig ist:

**3.7
Fachfirma**

alle an den Phasen für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen verantwortlich beteiligten Personen, Stellen oder Unternehmen, deren Kompetenz nachgewiesen ist.

Zum Nachweis eines Qualitätsmanagements

Zum Anhang L wurden folgende Änderungsvorschläge formuliert und verabschiedet:

In Tabelle L.1:

Zeile: "Nachweis eines QM-Systems" wird geändert zu "Nachweis eines Qualitätsmanagements"; die Fußnote b) wird gestrichen.

In Tabelle L.4:

In der Zeile: "Nachweis eines QM-Systems" wird geändert zu "Nachweis eines Qualitätsmanagements"; die Fußnote a) wird gestrichen;

In der Zeile: "Nachweis der Kenntnisse über das zu verwendende BMS (z. B. Auffrischungsschulungen, Wissen über Gerätetechniken)", Spalte "Planung" wird das Kreuz und die Fußnote b) gestrichen.

Mit diesen Empfehlungen wurde das Ziel der Beratung erreicht, eine Kompromisslösung zu finden.

Weitere Vorgehensweise

- 1 Die Änderungsvorschläge werden den Mitarbeitern des Arbeitskreises *Brandmeldeanlagen/ DIN 14675* zur Beratung übermittelt.
- 2 In den Verteiler des Arbeitskreises werden aufgenommen:
 - Herr Hardkop als Vertreter der oberen Baubehörden/AMEV (Status Mitarbeiter)
 - Herr Jurisch als Vertreter der Fachplaner/VBI (Status zur Kenntnis).
 - Herr Krüger als Vertreter der Bauaufsicht/ARGEBAU (Status zur Kenntnis).
- 3 Der Arbeitskreis wird dem Arbeitsausschuss bis zur nächsten Sitzung im Oktober 2005 eine überarbeitete Fassung vorlegen, in der die vereinbarten Änderungsvorschläge und der Ergebnisse der Einspruchsberatung zu DIN 14675/A1 zu berücksichtigen sind.
- 4 Der Arbeitsausschuss wird über die weitere Verfahrensweise bis zum Erscheinen der konsolidierten Neufassung der DIN 14675 entscheiden.

Ende der Sitzung

Die Beratung wurde um 15.00 Uhr beendet.

Herr Gesenhues dankte den Anwesenden für ihre Beiträge und die rege Diskussion.

genehmigt, 2005-08-04

gez. LtdBD H.-J. Gressmann
(Vorsitzender des FNFW)

gez. Dirk Gesenhues
(Obmann)

gez. Regina Lehniger
(Schriftführung)

¹ DIN EN 45012 wird ersetzt durch DIN EN ISO/IEC 17021 *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren (ISO/IEC DIS 17021:2004)*